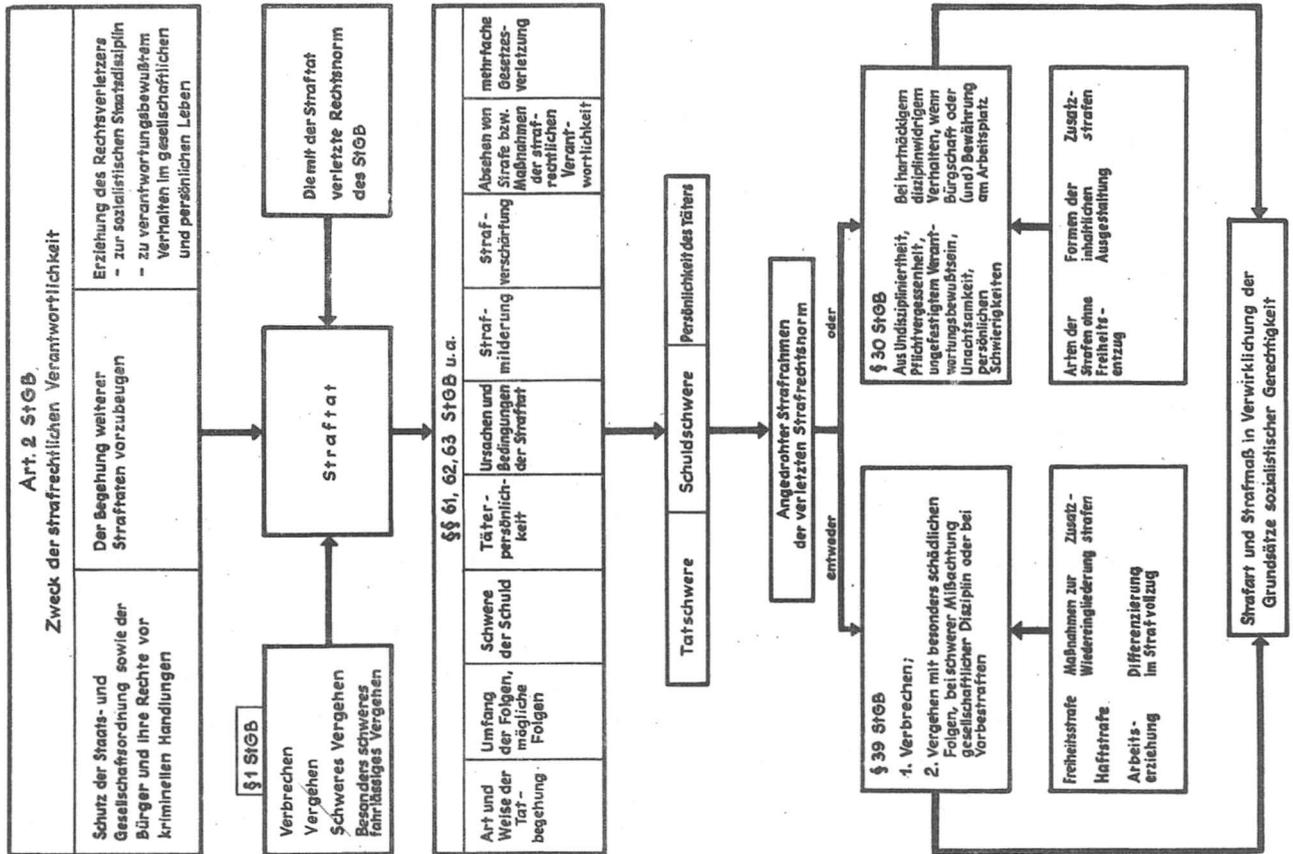


Das StGB sieht vor, Art und Maß der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens — der ja bereits gefunden wurde — unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat zu bestimmen, und weist besonders auf die Prüfung folgender Kriterien des strafrechtlich relevanten Sachverhalts sowie der Persönlichkeit des Täters und seiner Stellung in der sozialistischen Gemeinschaft hin:

1. die Ursachen und Bedingungen der Straftat;
2. die Art und Weise der Tatbegehung;
3. die Folgen der Straftat;
4. die Schwere der Schuld des Täters;
5. die Persönlichkeit des Täters;
6. die Umstände und Voraussetzungen zur Erziehung und Selbsterziehung des Täters in seiner Umwelt;



Mit dieser graphischen Darstellung soll zunächst der generelle und in jedem Einzelfall zu beschreibende Weg der strafzumessenden Tätigkeit des Gerichts sichtbar gemacht werden. Sie enthält indessen noch keine spezifischen Aussagen über den Inhalt und den Umfang der gesetzlich vorgegebenen Strafzumessungs-

7. die Voraussetzungen für
 - a) das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
 - b) die Strafmilderung,
 - c) die Strafverschärfung.

Die Ergebnisse des Prüfens, des Vergleichens und des Feststellens dieser Kriterien sind sodann zueinander in Beziehung zu setzen, zu werten, in ihrer spezifischen Bedeutung zu ordnen und in das Relationsgefüge der Tatbestandsmerkmale und des angedrohten Strafrahmens — auf der Grundlage und in Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Allgemeinen Teil des StGB — einzuordnen. In einem Ordnungsschema dargestellt, zeigt der logische Ablauf der gesetzlich vorgegebenen strafzumessenden Tätigkeit des Gerichts folgendes Bild:

kriterien, und sie sagt auch nichts über deren Beziehungen zueinander aus. Die weitere Verknüpfung und Konkretisierung der inhaltlichen Aufgabenstellung der strafzumessenden Tätigkeit mit erkenntnistheoretischen und methodischen Fragen wird das Anliegen zukünftiger Arbeiten sein müssen.

Informationen

Am 2. Dezember 1969 trat der Konsultativrat beim Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts zusammen, um sich nochmals Problemen zuzuwenden, die in Vorbereitung der für Ende März 1970 geplanten Plenartagung des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen gemäß §§ 112 ff. GBA sichtbar wurden (vgl. die Information in NJ 1969 S. 710). Der Konsultativrat erörterte den Entwurf der Konzeption für eine neue Richtlinie

zur materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen. Der Aufbau und der Inhalt der Richtlinie könnte im wesentlichen auf den Sachkomplexen beruhen, die der Senat zur Erfassung und Auswertung seiner Rechtsprechung zur materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen gebildet hat. Thesenartig könnten danach — ausgehend von der Funktion der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen — die grundlegenden Aufgaben der Gerichte bei der Verhandlung, der Entscheidung und der Auswertung solcher Streitfälle dar-